



15. August 2000

Gemeinderat
9303 Wittenbach

VII 2 Wittenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Oberrüti

Der Erlass ist grundsätzlich recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden. Bezüglich Erschliessung weisen wir darauf hin, dass es sich beim östlichen Teil der als „Erschliessung privat“ unter den Festlegungen ausgewiesenen Verkehrsfläche um eine Gemeindestrasse dritter Klasse handelt (vgl. rechtskräftiger Teilstrassenplan „Weiherweg/Verlegung Hinterespenweg“). Die Festlegung „Erschliessung privat“ umfasst somit richtigerweise lediglich den westlichen nicht von der Klassierung erfassten Bereich der Verkehrsfläche.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nrn 26.01 und 26.06.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'340.-- (Genehmigung Überbauungsplan Oberrüti Fr. 800.--, Genehmigung Aufhebung Gestaltungsplan Oberrüti Fr. 200.--, Genehmigung Teilstrassenplan Fr. 340.--).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass

Verfügung vom 9. August 2000 betr. Genehmigung des Teilstrassenplanes „Weiherweg/Verlegung Hinterespenweg" (Gemeindestrasse zweiter Klasse/Gemeindestrasse dritter Klasse/Gemeindeweg zweiter Klasse)

Verfügung vom 15. August 2000 betr. Genehmigung der Aufhebung des Gestaltungsplanes Oberrüti

Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt

Rechtsabteilung

Tiefbauamt